

Brugg, 2. Mai 2005

Bundesamt für Veterinärwesen  
Direktor Dr. Hans Wyss  
Postfach  
3003 Bern

***Aktualisierung der Information Tierschutz 800.106.16 "Empfehlungen zu den Abmessungen für kleine und grosse Kühe und hochträchtige Rinder"***

Sehr geehrter Herr Wyss

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur im Titel aufgeführten Empfehlung. Grundsätzlich kann sich der Schweizerische Bauernverband (SBV) mit der Empfehlung einverstanden erklären. Die erweiterten Stallabmessungen für Kühe die grösser sind als der im Anhang 1 der Tierschutzverordnung definierte Normbereich von 130 - 140 cm Widerristhöhe dürfen jedoch nur für die Planung und Realisierung von Neubauten Verbindlichkeit erlangen. Zur Beurteilung ob die vorgeschlagenen Abmessungen praxisgerecht sind, verweisen wir Sie auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter (ASR).

Der SBV hält mit Nachdruck fest, dass die empfohlenen Abmessungen **lediglich für Neubauten** zur Anwendung gelangen dürfen. **Sowohl für Alt- wie auch für Umbauten dürfen diese Abmessungen keine Verbindlichkeit erlangen!** Gemäss der "Richtlinie 800.106.02 für die Haltung von Rindvieh" vom 1.12.2003 gilt als **Umbau** jede Veränderung von Gebäuden, Unterkünften oder Gehegen, welche:

- a) die Haltung von Tieren ermöglicht;
- b) den Ersatz oder Wechsel eines Aufstallungssystems als Ganzes bezweckt oder
- c) über das Instandstellen oder den Ersatz von einzelnen Elementen der Stalleinrichtung hinausgeht.

Wie die Erfahrungen aus dem Bereich der Rindviehmast zeigen, genügt zum Beispiel die Erneuerung des Stallbodens, um die Sanierung als Umbau einzustufen. Baut nun ein Rindviehhalter im Laufbereich einen neuen rutschfesten Belag ein, könnte dies dazu führen, dass auch die Liegebereiche gemäss den vorliegenden Empfehlungen angepasst werden müssen. Die damit verbundenen Investitionen wären wirtschaftlich nicht tragbar und nicht zu verantworten.

Anlässlich der Gespräche welche wir mit Ihnen zur laufenden Revision des Tierschutzgesetzes geführt haben, wurde uns versichert, dass das BVET die wirtschaftlichen Auswirkungen von neuen Bestimmungen stets gebührend berücksichtigt. Deshalb erübrige sich nach Ihrer Beurteilung der vom SBV initiierte Passus in Artikel 6 Abs. 2 TSchG zur wirtschaftlichen Tragbarkeit von Mindestanforderungen, wie er vom Ständerat beschlossen, von der WBK des Nationalrates aber wieder verworfen wurde. In diesem Sinn erwarten wir, dass die vorliegende Empfehlung entsprechend unserer Forderung angepasst wird.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER BAUERNVERBAND  
Departement Produktion und Märkte

J. Bourgeois  
Direktor

H. Bucher  
Leiter Geschäftsbereich  
Viehwirtschaft

Kopie: ASR, Bern